

## Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert

FWG  
Weiskirchen  
Herrn Gunnar Schulz  
Zur Köllenbruchmühle 21  
66709 Weiskirchen

28.10.2013

Bearbeiter: Heib  
Durchwahl: 0681 501 - 7080  
Fax: 0681 501 - 7096  
Az.: 1.1/207/13-104

## Aushändigung eines Gutachtens an die Mitglieder des Gemeinderates

**Ihre Eingabe an das Ministerium für Inneres und Sport vom 25.07.2013 - hier eingegangen am 20.08.2013**

Sehr geehrter Herr Schulz,

in Ihrem an die Ministerin für Inneres und Sport, Frau Monika Bachmann, gerichteten Schreiben, das zuständigkeithalber an das Landesverwaltungsamt weitergeleitet wurde, führen Sie Beschwerde darüber, dass einem Antrag von Fraktionsmitgliedern der Freien Wählergemeinschaft (FWG) im Gemeinderat Weiskirchen auf Aushändigung eines avifaunistischen Gutachtens im Zusammenhang mit der Angelegenheit „Windenergienutzung in Weiskirchen“, nicht entsprochen worden sei. Das entsprechende Gutachten liege den Ratsmitgliedern bislang nur zur Einsichtnahme vor. Sie sehen darin eine Verletzung der Informationspflicht der Verwaltung den Ratsmitgliedern gegenüber. Darüber hinaus sind Sie der Auffassung, dass damit auch den Erfordernissen des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ausreichend Genüge getan wurde.

Hierzu darf ich Ihnen – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Weiskirchen – Folgendes mitteilen:

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KSVG vom Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder eines Ortsrats unterliegen, unterrichten lassen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift hat der Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Gemeinderat oder einem vom Gemeinderat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Gemeinderats Einsicht in die Akten zu gewähren.

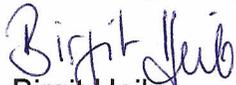
Der Bürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass er eine Zusammenfassung des avifaunistischen Gutachtens der Fa. Juwi GmbH den Ratsmitgliedern im Rahmen einer

gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Werksausschusses am 24.01.2013 unter TOP 3 dargestellt habe. Diese Zusammenfassung des Gutachtens sei den Ratsmitgliedern auf Wunsch in schriftlicher Form übermittelt worden. Darüber hinaus habe der Bürgermeister, wie Sie auch in Ihrem Schreiben ausführen, den Ratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, das Gutachten bei der Gemeindeverwaltung einzusehen. Ergänzend weist der Bürgermeister darauf hin, dass es sich bei den im Gutachten enthaltenen Bewertungen nicht um abschließende Festlegungen handle, da aufgrund noch ausstehender Gespräche mit den staatlichen Genehmigungsbehörden mit Anpassungen bzw. Überarbeitungen zu rechnen sei.

Vor diesem Hintergrund vermag ich unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Verletzung von Informationsrechten der Ratsmitglieder nicht zu erkennen.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz weitergehende Informationsrechte ergeben. Soweit Sie eine Verletzung dieses Gesetzes rügen, weise ich darauf hin, dass es sich insoweit um ein Jedermannsrecht handelt, zu dessen Durchsetzung nicht die Kommunalaufsichtsbehörde berufen ist. Demjenigen, der sein Recht auf Informationszugang nach § 4 Absatz 1 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes als verletzt ansieht, steht neben der Beschreitung des Rechtsweges auch die Möglichkeit offen, die saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Birgit Heib